

Merkblatt

Waldspielgruppe, Waldkindergarten und Waldschule

Der Wald ist ein wertvoller Lern- und Erlebnisort. Waldpädagogische und schulische Aktivitäten fallen unter das freie Betretungsrecht gemäss § 7 und 8 Kantonales Waldgesetz (kWaG), sofern keine Veranstaltungsbewilligung notwendig ist ([Merkblatt Veranstaltungen im Wald](#)). Für die Einrichtung eines Waldplatzes für Waldspielgruppen, Waldkindergarten oder Waldschulen ist das Einverständnis der Waldeigentümerschaft und [des Revierförsters/der Revierförsterin](#) notwendig. Von der betroffenen Jagdgesellschaft ist zuvor eine Stellungnahme einzuholen. Der Platz darf nicht in einem Wildvorranggebiet und nur in Ausnahmefällen im Naturvorrang (vgl. [Karte Waldfunktionen](#)) liegen. Der Standort ist in seiner natürlichen Gestaltung zu belassen. Der Revierförster/die Revierförsterin muss über Veränderungen der Einrichtungen oder Wechsel der Kontaktperson informiert werden. Wenn mehrere Gruppen im gleichen Gebiet ein Waldsofa wünschen, sind soweit möglich gemeinsame Lösungen zu finden.

Empfohlen wird eine schriftliche Regelung mit dem Waldeigentum (Mustervereinbarung bei Wald-Luzern erhältlich). Insbesondere ist zu definieren, wer für die [Überprüfung der Sicherheit](#) zuständig ist. Massnahmen für die Sicherheit können vom Kanton unterstützt werden, wenn der Standort in der Vereinbarung Sichert Holzerei der Gemeinde aufgeführt wird.

Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen im Wald

Waldsofa mit Naturmaterialien	max. 1 m hoch, Sitzfläche 30 cm tief
Überdachung Waldsofa (1)	einfache Plane ohne Seitenwände (kein Zelt) am Wochenende mindestens zusammennehmen, in den Sommerferien entfernen, Empfehlung: nur bei Regen aufhängen
Seile, Schnur (2)	ohne Baumschäden i. O., mindestens in den Sommerferien entfernen und danach versetzt montieren
Feuerstelle (3)	mit Lesesteinen
Holztische	naturbelassenes Holz, ohne Fundament
WC (4)	Erdloch, ohne Wände - Sichtschutz aus Ästen / Waldmaterial erlaubt, einfache Sitzfläche aus Holz erlaubt (keine WC-Brille aus Plastik)
Kinderhütte mit Naturmaterial	Material direkt aus dem Wald, kein Ausbau
Weidenbauten	möglich
Material-/Spielkiste	bis 2 m ² Grundfläche (kein Materialwagen)



(1)



(2)



(3)



(4)

Weitere Hinweise: Die Einrichtung und Nutzung des Platzes ist mit dem Waldeigentümer / der Waldeigentümerin abzusprechen. Keine Wurzeln/Bäume ausgraben oder beschädigen, keine Nägel und Schrauben in Bäumen anbringen, Waldboden natürlich belassen, kleinflächig können geringe Mengen von Holzschnitzel eingebracht werden, kein Kies (Einschotterung).

Für die Beurteilung durch den Revierförster / die Revierförsterin erforderlich: Schriftliches Einverständnis der Waldeigentümerschaft, Stellungnahme Jagdgesellschaft, genauer Standort, Angaben zur geplanten Einrichtung des Platzes, Kontaktangaben der Verantwortlichen.

Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen für Waldkindergärten und –schulen

Waldkindergärten und Waldschulen haben in der Regel eine längere Aufenthaltsdauer im Wald als Waldspielgruppen. Aufgrund dessen besteht jedoch kein grundsätzlicher Anspruch auf eine umfassendere Infrastruktur im Wald. Kann der Bedarf für zusätzliche Bauten im Wald aufgezeigt werden, so bestehen folgende baubewilligungspflichtige Möglichkeiten:

- **WC:** Einfaches WC in Form eines Natur-/Kompost-/Trocken-WCs ohne Fundament und Wasseranschluss. Bedingungen: Unterhalt muss gewährleistet sein, Rückbau, wenn das WC nicht mehr genutzt wird oder kein geordneter Betrieb gewährleistet werden kann.
- **Bau-/Mannschaftswagen:** Dimensionierung bedarfsgerecht, Grundfläche höchstens 18 m², Breite Vordach max. 50 cm, Standortgebundenheit für Lagerfläche im Wald nachgewiesen (d.h. keine verhältnismässigen Alternativstandorte und organisatorischen Varianten für die Materiallagerung vorhanden, wie z.B. der Einsatz eines Handwagens für den täglichen Materialtransport)
Weitere Bedingungen: keine weiteren Bauten und Anlagen (d.h. Integration von Natur-/Kompost-/Trocken-WC in Bauwagen und keine zusätzlichen Material-/ oder Spielkisten)
- **Öffentlicher Unterstand (§ 8 KWaV):** Höchstens ein Geschoss, auf mindestens einer Seite offen, überdachte Grundfläche (einschliesslich Vordach) höchstens 40 m², keine zusätzliche Erschliessung.

Für alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen gilt: Keine Beeinträchtigung des Waldes, geeigneter Platz, Bedarf und Standortgebundenheit sind nachgewiesen, Betrieb und Unterhalt durch öffentlich-rechtliche Körperschaft, Einwilligung des Waldeigentums.

Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall aufgrund der örtlichen und topografischen Verhältnisse. Eine Mitnutzung von bestehenden Bauten innerhalb/ausserhalb des Waldes oder eine Realisierung der benötigten Infrastruktur ausserhalb des Waldes, unter Einhaltung der gesetzlichen Waldabstände, hat grundsätzlich Vorrang.

Mit dem Baugesuch sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen:

- Mindestanforderungen gemäss § 55 und § 56 der Planungs- und Bauverordnung PBV
- Betriebskonzept mit Angaben zur Häufigkeit und Dauer des Unterrichts, den waldspezifischen Unterrichtsinhalten, dem erforderlichen Materialbedarf, einem Schlechtwetterkonzept und Angaben zum Besammlungsort, bzw. dem geplanten Schulweg in den Wald
- Bedarfsnachweis für die geplanten Bauten und Nachweis der Standortgebundenheit (Aufzeigen der geprüften Varianten)

Eine frühzeitige Vorabklärung mit der Dienststelle lawa, Abteilung Wald wird empfohlen.

Direktkontakt: Sejana Amir, Tel. 041 349 74 76, sejana.amir@lu.ch

Landwirtschaft und Wald (lawa)

© lawa März 2026